

Zur Frage der Therapieausübung als „Arzt für Psychotherapeutische Medizin in Ausbildung unter Supervision“

Die eigenständige und eigenverantwortliche Tätigkeit als *Arzt für Psychotherapeutische Medizin* ist de iure erst nach Eintragung in die Liste der Ärzte mit Psy3-Diplom bei der Österr. Ärztekammer (Wien) bzw. nach Erhalt des Psy3-Diploms möglich. Die Form der Abrechnung von entsprechenden Leistungen richtet sich nach der Art der ärztlichen Tätigkeit (Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag/Wahlarzt, niedergelassener Facharzt für ... /Wahlarzt, ...) und dem Berufssitz (Bundesland).

Da für den Erwerb des Psy3-Diploms naturgemäß vor Ausstellung des Psy3-Diploms Methoden der psychotherapeutischen Medizin am Patienten erprobt werden müssen, gilt - analog zum Psychotherapiegesetz – dass alle Psy3-Teilnehmer im Rahmen ihrer Ausbildung ihre psychotherapeutische Tätigkeit verpflichtend einer begleitenden Supervision unterziehen, da sonst kein gesetzlicher Schutz gegeben ist.

Dafür ist im Psy3-Curriculum eine fortlaufende, sich über alle 6 Semester erstreckende Einzel- und Gruppensupervision vorgesehen. Der für diese Supervision vorgeschriebene Umfang beträgt *pro Ausbildungsjahr* 10 Stunden Einzelsupervision und 7 Stunden Gruppensupervision sowie zusätzlich 23 Stunden peer-group-Intervision (siehe Studienbuch). Die konkrete Festlegung der Intensität und Frequenz der Supervision obliegt den Psy3-Lehrtherapeuten in Absprache mit den Ausbildungsteilnehmern.

Bei der Supervision ist darauf zu achten, dass diese bis zum Ende der Ausbildung in Anspruch genommen wird und dass die Supervisionsstunden so eingeteilt werden, dass sie bis zum Ende "reichen". Die Supervision sollte nicht beendet werden, bevor die *Dokumentation über 600 Stunden Praxis aus psychotherapeutischer Medizin* und die abschließende *Fallarbeits* eingereicht sind und der Abschluss unmittelbar bevorsteht.

Das Psy3-LehrtherapeutInnen-Team Graz